

Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck vom 20. Dezember 2005

**(eingearbeitet sind die Änderungen der Änderungssatzungen vom 06.04.2010,
20.03.2013 und 14.04.2014)**

Aufgrund

- der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW S. 498),
- und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV.NRW S. 644)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur, Aufgaben und Name

- 1) Der Zentrale Betriebshof Gladbeck wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit als eigenbetriebsähnliche Einrichtung, im folgenden Eigenbetrieb genannt, nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- 2) Aufgaben des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
 - die Abfallentsorgung,
 - die Abfallverwertung,
 - die Stadtreinigung und der Winterdienst,
 - der Betrieb des städtischen Fuhrparks,
 - zentrale betriebliche Dienste für die Stadtverwaltung Gladbeck,
 - Unterhaltung der städt. Grünanlagen, Wälder, Parkgewässer, Tiergehege, Spielplätze und Sportanlagen, Klein- und Stadtgärten (einschließlich Fachaufsicht der Selbstverwaltung),
 - Unterhaltung der städt. Friedhöfe und Ehrengräber, Durchführung des Bestattungsbetriebes, Wahrnehmung des Bestattungswesens,
 - Durchführung (Vollzug) der Grünflächensatzung, Friedhofssatzung und Baumschutzsatzung,
 - Vermietung von Stadtgartenhäusern und
 - alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Konkrete Inhalte und die Verfahren werden zwischen Bürgermeister und Betriebsleitung festgelegt. Der Rat und der Betriebsausschuss sind hierüber zu informieren.
Zur Aufgabenerledigung kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.

- 3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Zentraler Betriebshof Gladbeck“.

§ 2 Betriebsleitung

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt. Für den Fall ihrer / seiner Abwesenheit benennt die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter ihre / seine Stellvertretung.
- 2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung eigenverantwortlich und selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- der Einsatz von Personal,
 - die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten,
 - die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - der Abschluss von Werk- und sonstigen Verträgen,
 - die Veranlagung von Gebühren einschließlich Bescheiderteilung und der Erlass von Verwaltungsakten im Rahmen der dem Eigenbetrieb übertragenen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung,
 - Vergaben im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplanes,
 - die Einleitung und Fortführung von Rechtsstreitigkeiten,
 - der Abschluss von Vergleichen,
 - die Vertretung gegenüber dem Personalrat in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten
 - und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- 3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
 - 4) Unbeschadet der anderen Organen der Stadt Gladbeck obliegenden Entscheidungsbefugnisse, wird die Stadt Gladbeck in Angelegenheiten des Betriebes durch die Betriebsleitung vertreten.
 - 5) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

§ 3 Betriebsausschuss

- 1) Der Betriebsausschuss für den Zentralen Betriebshof Gladbeck besteht aus den Mitgliedern des Umweltausschusses des Rates der Stadt Gladbeck.
- 2) Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen für die Ausschüsse des Rates sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung NW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in folgenden Fällen:
 - a) Stundung von Forderungen über 12.500 € im Einzelfall für länger als 6 Monate,
 - b) Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 2.500 € im Einzelfall,
 - c) Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplanes, die 15.000 € überschreiten,
 - d) Abschluss von Versorgungsverträgen.

- 4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
- 5) Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses.
§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gilt entsprechend.

§ 4 Rat

Der Rat der Stadt Gladbeck entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Bürgermeister

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- 2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Zentralen Betriebshofes Gladbeck rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
Die Regelungen des Absatzes 3 gelten nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 6 Personalangelegenheiten

- 1) Im Eigenbetrieb sind Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte beschäftigt.
- 2) Einstellungen, Eingruppierungen, Kündigungen und sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen, obliegen der Betriebsleitung im Rahmen der Stellenübersicht.
- 3) Die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen/Beamte werden im Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich geführt.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital wird festgesetzt auf 26.000 €.

§ 8 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Zentralen Betriebshofes Gladbeck werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Einzelheiten regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 9 Zwischenberichte

Die von der Betriebsleitung nach § 20 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vierteljährlich zu erstellenden Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans sind dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss innerhalb eines Monats nach Quartalsende vorzulegen.

§ 10 Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gladbeck die Wirtschaftsführung des Zentralen Betriebshofes Gladbeck nach den Vorschriften der GO und der Rechnungsprüfungsordnung.

§ 11 Rechenschaft

Der nach § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erstellende Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

§ 12 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Gladbeck, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Gladbeck auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 13 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2002, außer Kraft.